

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Informationen zur Niederlassungsbewilligung (C) EG/EFTA

Stand: Januar 2008

1. Gültigkeitsdauer

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und verleiht ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Grundsätzlich wird der Ausländerausweis für Niedergelassene EU/EFTA-Bürger zur Kontrolle mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt.

2. Erteilung

Aufgrund bestehender **Niederlassungsvereinbarungen** wird die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, insbesondere für Personen aus den 15 ursprünglichen EU/EFTA-Staaten, nach einem **Aufenthalt von 5 Jahren** geprüft. Ebenfalls nach 5 Jahren wird die Erteilung geprüft, wenn mit dem entsprechenden Staat **Gegenrechtserwägungen** bestehen¹.

In folgenden Fällen kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zudem infolge Bestehens eines **bedingten Anspruchs** bereits **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AuG²).
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AuG).

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird ansonsten nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt **von 10 Jahren** geprüft.

Eine **vorzeitige Erteilung** der Niederlassungsbewilligung

infolge **sehr guter Integration** kann unter folgenden Voraussetzungen **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- guter Leumund/kein Strafregistereintrag/keine Klagen
- keine Schulden (Betreibungsregistrauszug)
- keine Fürsorgeabhängigkeit, resp. Rückzahlung von bezogenen Fürsorgegeldern (Bestätigung der Gemeinde)
- Arbeitstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; mindestens Niveau A2).
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument

Bei Straffälligkeit und finanzieller Unsicherheit (bestehender Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft) wird die Niederlassungsbewilligung generell nicht erteilt und vorerst die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

3. Verlängerung

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betroffene Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist spätestens **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bei der Wohnsitzgemeinde abzugeben.

Die Migrationsbehörde überprüft vor Verlängerung jeweils die Verhältnisse und das bisherige Verhalten während des Aufenthaltes in der Schweiz.

4. Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit der Inhaberin oder des Inhabers einer Niederlassungsbewilligung ist keiner fremdenpolizeilichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkung

¹ Für folgende Staaten besteht eine entsprechende Niederlassungsvereinbarung: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich. Für folgende Staaten bestehen Gegenrechtserwägungen: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan-Stadt.

² Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer

unterworfen. Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, ohne dass der künftige Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen muss. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

5. Kantonswechsel

Es gilt grundsätzlich **geografische Mobilität**, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich. Der Wohnortwechsel kann aber unter Umständen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Einreise wieder weggefallen sind.

6. Auslandaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über 6 Monaten hat das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz, bspw. für Ferien oder Arztbesuche, unterbrechen die 6-monatige Frist nicht.

Wird beabsichtigt, die Schweiz für **länger als 6 Monate** zu verlassen, besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung für einen Zeitraum von vier Jahren reservieren zu lassen. Dem **Gesuch** kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn es sich bei dem Grund für den Auslandaufenthalt um eine der Natur nach vorübergehende Tätigkeit handelt.

EU/EFTA-Bürger, welche in der Schweiz bereits eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr besessen, haben ein Anrecht auf privilegierten Zugang, wenn sie innerhalb von sechs Jahren seit ihrer Abmeldung zurückkehren wollen. Dieses **Rückkehrrecht** steht auch Jugendlichen zu, welche die Schweiz nach einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen haben. Ihr Anrecht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht während einer Frist von vier Jahren seit der Abmeldung.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht**

mehr erfüllt ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich durch neue Erkenntnisse herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Niederlassungsbewilligung aufrechterhalten wurde, obwohl **keine Aussichten mehr auf eine Wiedervereinigung** bestanden haben. So beurteilt das Bundesgericht die Verweigerung respektive den Entzug der Niederlassungsbewilligung als rechtmässig, wenn die Ehegatten getrennt leben, die Ehe seit längerer Zeit als definitiv gescheitert gilt und erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist geschieden wird, um einem ausländischen Staatsangehörigen das definitive Niederlassungsrecht zu ermöglichen.

8. Weg- und Ausweisung

Die Migrationsbehörde überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei **Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration**.

Kann oder will sich jemand nicht in die geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit Massnahmen, insbesondere einer Weg-, resp. Ausweisung zu rechnen (Art. 5 Anhang I FZA).

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.

10. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

Ausländerfragen

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 37

Telefax 032 627 22 67

Mail: auslaender@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.